

Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV2024/107

5. Änderungssatzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund (Gästebeitragsatzung) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in diesen Gästebeitragszonen dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH, derer sich die Stadt Wittmund bedient, sowie den der Stadt entstehenden Aufwendungen. Zum Aufwand zählen insbesondere:

- Allgemeine Tourismuseinrichtungen und Nebenbetriebe
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Cliner Cultur & Creativ Huus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 32,34 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 14,40 % durch Tourismusbeiträge
- zu 36,26 % durch Gästebeiträge
- zu 17,00 % durch öffentlichen Anteil

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gästebeitragszone 1 oder 2 eine Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hauptgästebeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. März bis 06. Januar des Folgejahres. Nebengästebeitragszeit ist die Zeit vom 07. Januar bis 14. März.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptgästebeitragszeit genannten Beitragshöhen für die jeweilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahresgästebeitrag zu entrichten; der Jahresgästebeitrag ist auch von Inhabern eines Dauerbootsliegeplatzes zu zahlen. Bei nebeneinander vorliegenden Tatbeständen, die eine Jahresgästebeitragspflicht auslösen, wird dieser nur einmal erhoben. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahresgästekarten (nicht Dauergästekarten in Plastikform) zurückzusenden.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen	90,00 €
b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen	45,00 €
c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen	75,00 €
d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen	37,50 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu Heilverfahren entsandten Personen wird eine Ermäßigung von 10% auf die Gästebeiträge nach § 4 Abs. 1 gewährt, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen.
- (2) In Jugendherbergen und Jugendzeltlagern wird eine Ermäßigung von 10 % der Gästebeiträge nach § 4 Abs. 1 gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird der Tagessatz von 1,25 € in der Gästebeitragszone 2 auf 1,10 € gerundet.

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Tagen berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.
- (2) Für Tagesgäste entsteht die Gästebeitragspflicht, wenn sie in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Anlage 2) ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten.
- (3) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der Jahresgästebeitrag ist jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung, wobei der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig wird.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Tagesgäste sind verpflichtet, ihren Gästebeitrag unaufgefordert und unverzüglich nach der Ankunft in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet zu entrichten. Die Zahlung kann über die im anerkannten Gebiet aufgestellten Gästebeitragsautomaten oder digital über die zur Verfügung gestellte digitale Anwendung erfolgen. Tagesgästebeitragspflichtige haben die für die Erhebung erforderlichen Auskünfte (Name, Vorname, Alter) anzugeben. Als Zahlungsnachweis wird eine Tagesgästekarte in digitaler oder analoger Form ausgegeben.
- (2) Der Gästebeitrag bei Übernachtungsgästen ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der Personen zum Zeitpunkt der Anreise, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort,

Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) **in digitaler oder analoger (auf vorgeschriebenem Vordruck) Form zu** erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte **in digitaler oder analoger Form** ausgegeben.

(3) Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Betreiber von Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplätzen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die Kurverwaltung oder die Stadt Wittmund innerhalb von 14 Tagen eine Gesamtübersicht der jeweiligen Dauernutzer/Liegeplatzinhaber zu übermitteln. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres sind zeitnah mitzuteilen. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahresgästebeitrag einzuziehen und abzuführen. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahresgästekarte **in digitaler oder analoger Form** ausgegeben. Soweit die Voraussetzungen der Jahresgästebeitragspflicht auch im nachfolgenden Jahr vorliegen, behalten die Jahresgästekarten des Vorjahres bis zur Übersendung der neuen Jahresgästekarten ihre Gültigkeit; Jahresgästekarten als Dauerkarten (Plastikkarten) **oder in digitaler Form** werden unter diesen Voraussetzungen nach Zahlung des Jahresgästebeitrages automatisch verlängert. Jahresgästekarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß **§ 4 Abs. 3 Satz 5** entfallen. **Digitale Gästekarten werden nach Wegfall der Beitragspflicht gesperrt.**

(4) Die jeweiligen Gästekarten sind nicht übertragbar und bei der Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und bei Veranstaltungen die zu Zwecken des Tourismus durchgeführt werden den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die jeweiligen Gästekarten ersatzlos eingezogen bzw. gesperrt.

(5) Die jeweiligen Gästekarten **in digitaler und analoger Form** werden nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern es sich nicht um eine Dauergästekarte mit bereits vorhandenem Lichtbild handelt.

(6) Für verlorene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für:

Gästekarten in Papierform	5,00 €
Gästekarten in Plastikform	15,00 €

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,

- a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich **die digitale oder analoge Gästekarte**, unter Erhebung der Angaben nach **§ 7 Abs. 2** Satz 2, zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Gästebeitrag einzuziehen. Dies hat zu geschehen mittels
1. der Durchschreibesätze für die **Gästekarte**, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, wobei das Original des Durchschreibesatzes für die Gästekarte innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes der Kurverwaltung vorzulegen ist, oder
 2. einer elektronischen Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten **digitalen Anwendung** und dem Ausdruck der **Gästekarte auf Einzelbögen**, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, oder
 3. einer elektronischen Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten **digitalen Anwendung** und der Ausgabe einer **rein digitalen Gästekarte**.

Die Zahlung des Gästebeitrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Kurverwaltung oder die Stadt Wittmund zu erfolgen, gleichzeitig sind die zu entwerteten Einzelkarten **nach Nr. 1 und 2** an die Kurverwaltung zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze **der Gästekarte nach Nr. 1** sowie der Einzelbögen **der Gästekarte nach Nr. 2** ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen bzw. auf schriftliche Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

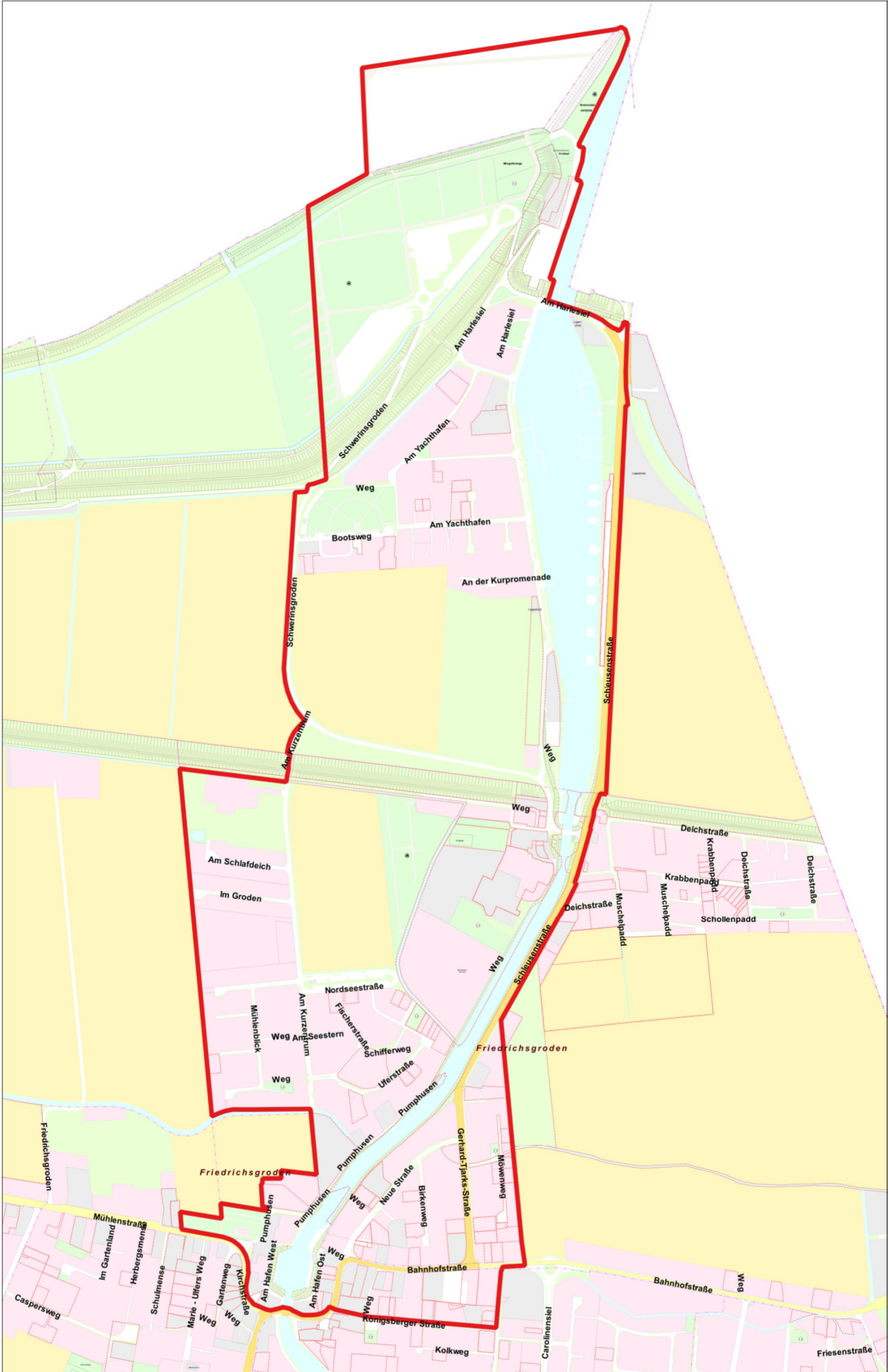
- b) **auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.**
- c) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichteten nach **§ 8** haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach **§ 8** und die Beitragspflichtigen nach **§ 2** haften als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für die Verpflichteten nach **§ 7 Abs. 3** Satz **4**.

Artikel 2

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung des Gästebeitrages in der Stadt Wittmund



Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wittmund, den 11.12.2024

Stadt Wittmund

(Claußen)
Bürgermeister